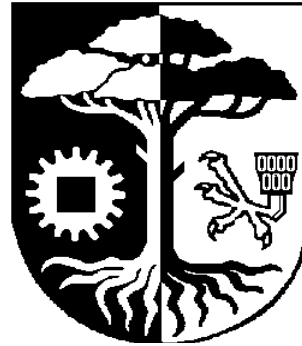


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



9. Jahrgang

25. Februar 2000

Nr.: 07 Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide	2
2. Beschlüsse des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide	3
3. Bekanntmachung der Stadt Ludwigsfelde zur Durchführung eines Volksbegehrens zum Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg	4
4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenausbaubeitragssatzung)	7

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde  
Hauptamt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

## Öffentliche Bekanntmachung

### Planungsverband Wohngebiet Ahrensdorfer Heide

Am Montag, dem 06. März 2000, findet um 18.30 Uhr in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Besprechungsraum 1, 1. OG, 14974 Ludwigsfelde, die 14. Sitzung des Planungsverbandes statt.

Folgende Tagesordnung wird öffentlich beraten:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der 13. Sitzung vom 14.12.1999
5. Unterrichtung über aktuellen Sachstand Bebauungsplan Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide
7. Beschlußfassung über
  - (1) Änderung der §§ 12 (1) und 17 (letzter Satz) des Städtebaulichen Vertrages UR Nr. 1791/1999 zwischen der Stadt Ludwigsfelde, der Gemeinde Ahrensdorf, dem Planungsverband Wohngebiet Ahrensdorfer Heide, der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Mercedes-Benz AG & Co oHG und der DaimlerChrysler Immobilien (DCI) GmbH.
  - (2) Bestätigung der geänderten Fassung des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Ludwigsfelde, der Gemeinde Ahrensdorf, dem Planungsverband Wohngebiet Ahrensdorfer Heide, der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Mercedes-Benz AG & Co oHG und der Daimler-Chrysler Immobilien (DCI) GmbH.
  - (3) Aufhebung des Beschlusses Nr. 2 der 13. Sitzung des Planungsverbandes am 14.12.1999.
  - (4) Beauftragung des Vorstandsvorstehers, die notarielle Beurkundung der Vertragsänderung zu veranlassen.
7. Sonstiges

Ludwigsfelde/Ahrensdorf, den 18.02.2000

gez. Dr. Klaus Rödel  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung****Planungsverband Wohngebiet Ahrensdorfer Heide****Beschlüsse des Planungsverbandes**

Der Planungsverband Wohngebiet Ahrensdorfer Heide faßte folgende Beschlüsse anläßlich der gemäß § 4 (8) der Satzung dringend einberufenen 13. Sitzung am Dienstag, dem 14.12.1999:

- (1) Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 4 der 12. Sitzung am 08.11.1999 – Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde sowie der Gemeinde Ahrensdorf und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Mercedes-Benz AG & Co. ohG, Stand: 03.11.1999, gemäß § 2 (2) d der Planungsverbandssatzung

Beschlußantrag 1:           Einstimmig                   X Ja/Nein

- (2) Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde sowie der Gemeinde Ahrensdorf und der Grundstücksgesellschaft Mercedes-Benz AG & Co ohG. in der vorliegenden Fassung vom 14.12.1999, gemäß § 2 (2) d der Planungsverbandssatzung, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde.

Beschlußantrag 2:           Einstimmig                   X Ja/Nein

- (3) Inkraftsetzen des Bebauungsplanes Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide gemäß § 10 BauGB durch Bekanntmachung unverzüglich nach notarieller Beurkundung des Städtebaulichen Vertrages

Beschlußantrag 3:           Einstimmig                   X Ja/Nein

Die Beschlüsse einschließlich des Protokolls der Verbandsversammlung liegen im Wortlaut zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Ordnungs- und Planungsamt Ludwigsfelde-Land sowie im Planungsamt der Stadt Ludwigsfelde aus.

Ludwigsfelde/Ahrensdorf, den 09.02.2000

gez. Dr. Klaus Rödel  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachung**

### **der Stadt Ludwigsfelde zur Durchführung eines Volksbegehrens**

Die Vertreter der Volksinitiative „Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### **Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg**

##### **§ 1 Aufgaben**

1. Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind, unbeschadet ihrer Bezeichnung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren Aufgabe es ist, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf das Studium der Musik vorzubereiten (Studienvorbereitende Ausbildung).
2. Sie fördern Musikinteresse und -verständnis, vermitteln instrumentale und vokale Fähigkeiten und Fertigkeiten, bilden Nachwuchs für das Musizieren im Freizeitbereich (Amateurschaffen) heran, bieten differenzierte Ausbildungsmöglichkeiten im Ensemblebereich und in Ergänzungsfächern und können andere Bereiche einbeziehen (Tanz, Theater, Bildende Kunst, Medien, Literatur u.a.).
3. Musikschularbeit zeichnet sich durch ihren persönlichkeitsbildenden und wertevermittelnden Charakter aus, fördert soziale Verhaltenseigenschaften, Verständnis gegenüber anderen Kulturen, das Entdecken eigener Individualität und regt zur Entwicklung geistiger Fähigkeiten an.

##### **§ 2 Träger**

Träger von Musikschulen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

##### **§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Anerkennung der Musikschule ist die Erfüllung der Kriterien, die der Verband deutscher Musikschulen (VdM) in seiner Richtlinie für die Mitgliedschaft in seinem Verband festgelegt hat. Die Erfüllung der Kriterien soll durch eine Bestätigung des Landesverbandes der Musikschulen e. V. nachgewiesen werden, die der Träger seinem Antrag beizufügen hat. Für Musikschulen im Aufbau können Ausnahmen für längstens 3 Jahre gestattet werden.
2. Die Musikschule steht allen Interessierten offen.
3. Sie bietet die Gewähr für eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und basiert auf dem VdM-Strukturplan und den VdM-Rahmenplänen.
4. Die Musikschule steht unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person, die hauptberuflich tätig ist.
5. Einzustellende Lehrkräfte an Musikschulen haben die entsprechende Qualifikation und Eignung nachzuweisen.

#### **§ 4 Form der Anerkennung**

1. Die Anerkennung einer Musikschule wird auf schriftlichen Antrag des Rechtsträgers vom für Kultur zuständigen Mitglied der Landesregierung ausgesprochen. Sie berechtigt zur Führung des Titels „Staatlich anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“.
2. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben, so ist diese durch das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung zu widerrufen.

#### **§ 5 Garantien**

Das Land Brandenburg garantiert den Musikschulen im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gegebenen staatlichen Ordnung die Freiheit der Lehre innerhalb der Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen und die selbständige und eigenverantwortliche Auswahl der Mitarbeiter.

#### **§ 6 Finanzierung der laufenden Kosten und anderer Zuwendungen**

##### **a) Finanzierung der laufenden Kosten**

1. Die Träger der Musikschulen leisten die für Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Personal- und Sachausgaben.
2. Es werden Gebühren bzw. Unterrichtsentgelte erhoben. Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
3. Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte beteiligen sich mit einem jährlichen Zuschuss an den anfallenden Personal- und Sachausgaben der Musikschulen. Das nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kultur zuständigen Mitgliedes der Landesregierung. Sie wird im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Landtages erlassen.

##### **b) Andere Zuwendungen**

1. Das Land leistet Investitionszuwendungen insbesondere zur Errichtung und Ausstattung von Musikschulen.
2. Das Land gewährt für Beratung und Koordinierungsaufgaben Zuwendungen zu erforderlichen Personal- und Sachausgaben.
3. Das Land stellt für die Weiterbildung von Leitern und Lehrkräften der Musikschulen Finanzmittel bereit.
4. Das Land fördert Projekte der Musikschulen mit überregionaler Bedeutung, insbesondere den Wettbewerb „Jugend musiziert“, das Landesjugendsinfonieorchester Brandenburg“, die Musikschultage und das Rock-Pop Festival.

#### **§ 7 Förderung**

1. Ziel des Gesetzes ist eine flächendeckende Versorgung des Landes mit staatlich anerkannten Musikschulen.
2. Das Land Brandenburg, die Landkreise und kreisfreien Städte fördern die Musikschulen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung (§ 6/a) Finanzierung der laufenden Kosten/ Absatz 3).
3. Die Träger anerkannter Musikschulen haben einen Anspruch auf Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung (§ 6/a) Finanzierung der laufenden Kosten/ Absatz 3).

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

**Namen und Anschriften der Vertreter:**

Herr  
StR Manfred Uhlmann  
Winsenstr. 5  
15230 Frankfurt (Oder)

Herr  
Dr. Andreas Trunschke  
Robert-Baberske-Str. 5  
14480 Potsdam

Herr  
Dr. Dr. Markus Vette  
Dorfstr. 40  
14476 Töplitz

Herr  
Dr. Hinrich Enderlein  
Erlenweg 70a  
14532 Kleinmachnow

Herr  
Michael Goldammer  
Moosglöckchenweg 18  
14478 Potsdam

Die im § 3 des begehrten Gesetzentwurfes genannten nichtstaatlichen Regelwerke:

- Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) sowie der VdM-Strukturplan können bei der Abstimmungsbehörde
- VdM-Rahmenpläne können beim Landesabstimmungsleiter oder bei den örtlichen Musikschulen

eingesehen werden.

Das Volksbegehren kann vom 20. März 2000 bis 19. Juli 2000

**Ort:** Stadtverwaltung Ludwigsfelde  
Bürgeramt  
Rathausstraße 3

**Öffnungszeiten:**

montags	10.00 - 15.00 Uhr
dienstags	08.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 15.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 18.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

durch Eintragung in die bei der angegebenen Abstimmungsbehörde ausliegende Liste unterstützt werden.

Stimmberechtigt - und damit eintragungsberechtigt - sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 19. Juli 2000

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 20. Juli 1982 geboren sind,
- seit mindestens *einem* Monat im Land Brandenburg ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben, sowie
- keinen Ausschlußgrund nach § 28 Abs. 2 VAG Brandenburg erfüllen.

Die Eintragung muß persönlich vollzogen werden. Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss die Eintragung daher persönlich und handschriftlich unterzeichnen.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen, können diese der o.g. Abstimmungsbehörde zur Niederschrift erklären.

Ferner haben eintragende Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, die Möglichkeit, eine Hilfsperson mit der Ausübung ihres Eintragsrechtes gegen Vorlage der Vollmacht zu beantragen.

Ludwigsfelde, 24. Februar 2000

Der Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I. S. 200), jeweils beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 15. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Erschließungsanlagen in der Baulast der Stadt stehen.

#### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn.
4. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Bordsteinen,
  - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - c) Radwegen,
  - d) Gehwegen,
  - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
  - f) Beleuchtungseinrichtungen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) Parkflächen einschließlich Stand- und Busspuren,
  - j) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen zur Fahrbahn, Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Erschließungsanlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der
	in Kerngebieten	in sonstigen Baugebieten	Beitragspflich- tigen



### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.

### 2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	45 v.H.

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(3 a) Für den Ortsteil Löwenbruch wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kerngebieten	in sonstigen Baugebieten	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht(Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(3b) Für den Ortsteil Kerzendorf wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kerngebieten	in sonstigen Baugebieten	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(3c) Für den Ortsteil Gröben wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kerngebieten	in sonstigen Baugebieten	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.  
Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-5) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- h) Für land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich findet § 5 Abs. 4 keine Anwendung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden für die Berechnung zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Gebieten (§ 34 Abs. 2 BauGB), die gewerblich genutzt werden.

b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, auf denen eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Erschließungsanlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.

c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die tatsächlich gewerblich genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt oder zugesagt worden ist.

(8) Für im Außenbereich gelegene Nutzflächen wird folgendes bestimmt:

a) Für die land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich findet zum Ausgleich erheblich geringerer wirtschaftlicher Vorteile (Flächengröße/Inanspruchnahme) eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes im Verhältnis 1 für nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke zu 3 für die übrigen Grundstücke auf der Basis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage statt.

b) Für die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke im Außenbereich findet eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes im Verhältnis 1 für nur baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke zu 2 für die übrigen Grundstücke auf der Basis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage statt.

Der aus der Vorverteilung auf die Nutzflächen gemäß Buchstabe a) und b) entfallende Anteil der Beitragspflichtigen wird direkter Beitrag. Entfällt er auf mehrere Grundstücke, so erfolgt die Aufteilung nach Maßgabe der Vorverteilung (Grundstücksbreite).

## **§ 6**

### **Abschnitte von Erschließungsanlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 7**

### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird der sich nach § 5 ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. Parkflächen,
5. Beleuchtung,
6. Oberflächenentwässerung,
7. unselbständige Grünanlagen
8. kombinierter Geh- und Radweg

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.



## **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

## **§ 11 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 1996 in Kraft.

Der § 4 Abs. 3a bis 3c tritt rückwirkend zum 31.12.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 5. November 1996 und ihre 1. Änderungssatzung vom 09. März 1999 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 24. Februar 2000

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 25. Februar 2000

gez. Scholl  
Bürgermeister